

# **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Januar 2025

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görtsdorf, Flur 2, Flurstücke 150 und 151 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04020).

Die Genehmigungsentscheidung lautet:

## **„I. Entscheidung**

- 1.** Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8 in 01097 Dresden wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15306 Vierlinden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WKA 7	Görtsdorf	2	150
WKA 10	Görtsdorf	2	151

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- 2.** Die Bearbeitung der in der vorherigen Fassung des Genehmigungsantrags beantragten WKA auf dem Grundstück in 15306 Vierlinden

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 8	Görtsdorf	1	291

wird eingestellt.

- 3.** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung (Az. 63.30/02846-20-22) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit  $R_A = 154,97$  m auf die Projektionsfläche mit  $R_A = 81,12$  m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 16. Januar 2025 bis einschließlich 29. Januar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost